

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Kaub vom 22.11.2022

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.11.2007, samt Änderungen, außer Kraft.

Kaub, den 22.11.2022

Stadt
K a u b

Martin Buschfort
Stadtbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 22.11.2022

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1.) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorben | 600,00 € |
| 2.) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | |
| a) Für die erste Beisetzung | 550,00 € |
| b) Für die zweite Beisetzung | 200,00 € |
| 3.) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte | |
| a) Für die erste Beisetzung | 500,00 € |
| b) Für die zweite Beisetzung | 200,00 € |
| 4.) Gemischte Grabstätten
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 13a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne | 250,00 € |
| 5.) Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 300,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1.) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstelle | 900,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstelle | 1.800,00 € |
| c) Urnenwandgrabstätte, für die erste Beisetzung | 1.400,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte, einstellig für die erste Beisetzung | 750,00 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig für die erste Beisetzung | 850,00 € |
| 2.) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes über die Nutzungsfrist hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist (§10 der Friedhofssatzung) fehlende Jahr | |
| a) eine Einzelwahlgrabstelle | 70,00 € |
| b) eine Doppelwahlgrabstelle | 140,00 € |
| c) Urnenwandgrabstätte | 80,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte, einstellig | 50,00 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte, zweistellig | 65,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| a) einer Urnenwandgrabstelle | 100,00 € |
| b) einer Urnenrasengrabstätte | 200,00 € |
| c) einer Urnenrasengrabstätte, tiefe Grabstelle | 300,00 € |
| d) weiterer Urnenreihe- oder Urnenwahlgrabstätte | 200,00 € |

Das Ausheben und Schließen der Gräber nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) der Friedhofssatzung wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die der Stadt für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehenden Kosten werden zu 100% von den Gebührenschuldern erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die der Stadt für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehenden Kosten werden zu 100% von den Gebührenschuldern erhoben.

V. Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier 100,00 €

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für den Abbau von Grabmalen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen bei:

e) einer Reihengrabstätte	300,00 €
f) einer Urnenreihengrabstätte	220,00 €
g) einer Urnenrasengrabstätte	50,00 €
h) einer Einzelwahlgrabstelle	300,00 €
i) einer Doppelwahlgrabstelle	450,00 €
j) einer Urnenwandgrabstelle	50,00 €
k) einer Urnenwahlgrabstelle, einstellig	220,00 €
l) einer Urnenwahlgrabstelle, zweistellig	220,00 €